

Vortrag zum Thema

„Aktuelles Steuerrecht 2020“

Rechtsstand 29.02.2020

Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. Sonstiges

Überblick über die Gesetzgebung

Ausgewählte Gesetze: (verkündet am)

- Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III (28.11.2019)
- Grundsteuerreform (05.12.2019)
- Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (12.12.2019)
- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – JStG 2019 (17.12.2019)
- Forschungszulagengesetz und Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (20.12.2019)
- Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (30.12.2019)
- Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (30.12.2019)

Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. Sonstiges

ESt-Tarif

- Grundfreibetrag ab dem Kalenderjahr 2020 ist dieser auf 9.408 € angehoben worden
 - 2019 = 9.168 / 2018 = 9.000
- Folgeänderung: Anhebung des Unterhaltshöchstbetrages entsprechend
- Ausgleich der kalten Progression: geringe Verschiebung der Tarifeckwerte ab 2020
 - 42% Steuern ab 57.052 € (VJ ab 55.961 €)
 - 45% Steuern ab 270.501 € (VJ ab 265.327 €)

Kinderfreibetrag und Kindergeld

- Kinder-FB 2020 = 2.586 € (2019 = 2.490 € und 2018 = 2.394 €)
- Kindergeld ab 01.07.2019 = 204 € pro Kind für 1. und 2. Kind, 3. Kind = 210 €, ab dem 4. Kind = 235 € pro Kind (unverändert in 2020)

Gründerwerbsteuer aktueller Stand

Mecklenburg-Vorpommern: zum 01.07.2019 Anhebung

Bundesland	GrESt-Satz	letzte Anhebung
Baden-Württemberg	5	2011
Bayern	3,5	keine
Berlin	6	2014
Brandenburg	6,5	2015
Bremen	5	2014
Hamburg	4,5	2009
Hessen	6	2014
Mecklenburg-Vorpommern	6	2019
Niedersachsen	5	2014
Nordrhein-Westfalen	6,5	2015
Rheinland-Pfalz	5	2012
Saarland	6,5	2015
Sachsen	3,5	keine
Sachsen-Anhalt	5	2012
Schleswig-Holstein	6,5	2014
Thüringen	6,5	2017

Neue Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2020

- Rentenversicherung 18,6% (unverändert)
- Arbeitslosenversicherung 2,4% (VJ 2,5%)
- Krankenversicherung 14,6% (+ Zuschlag durchschn. 1,1%)
- Pflegeversicherung 3,05% (+0,25 % Zuschlag ab 23 wenn keine Elterneigenschaft nachgewiesen)
- Künstlersozialabgabe 4,2% (unverändert)

Neue Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2020

- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen KV/PV ab 2020 = 56.250 € (Vorjahr 54.450€)
- Beitragsbemessungsgrenze RV/ALV alte Bundesländer 82.800 € (VJ 80.400 €), neue Bundesländer 77.400 € (VJ 73.800 €)
- Jahresarbeitsentgeltgrenze (Pflichtversicherungsgrenze gesetzliche KV) 62.550 € (Vorjahr 60.750 €)

Mindestlohn Neues ab 2020

- Seit 01.01.2020 grundsätzlich 9,35 € pro Zeitstunde (VJ 9,19 €)
- Mindestvergütung für Auszubildende: ab Ausbildungsbeginn nach dem 01.01.2020
 - 1. Jahr mind. 515 €
 - 2. Jahr +18%
 - 3. Jahr +35%
 - 4. Jahr +40%
 - Schrittweise Anhebung geplant (2021 = 550€, 2022 = 585€ und 2023 = 620€)
 - Tarifvertrag hat jedoch Vorrang
 - Bis spätestens 1. November soll die neue Höhe der Mindestvergütung für das Folgejahr im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gegeben werden

Verpflegungspauschalen

- ab 01.01.2020
- 24 h Abwesenheit = 28 € (bisher 24 €)
- 8 h Abwesenheit sowie An- und Abreisetage = 14 € (bisher 12 €)
- NEU: Übernachtungspauschale im KFZ (für Berufskraftfahrer) = 8 €

Betriebliche Gesundheitsförderung

- ab 01.01.2020
bisher 500 € pro Mitarbeiter und Kalenderjahr
NEU: der Betrag wurde angehoben auf 600 €
Sonst gleiche Bedingungen (Zertifizierte Maßnahme)

Arbeit auf Abruf

- ab 01.01.2019
Im Arbeitsvertrag wöchentliche Arbeitszeit festlegen, sonst gelten 20 Stunden (bisher 10h) als vereinbart, Folge für Mini-Jobs: auch wenn tatsächlich weniger gearbeitet wird, keine geringfügige Beschäftigung mehr wegen Mindestlohn!

Sachbezüge bis 44 € ab 01.01.2020

- wie bisher: monatliche Freigrenze 44 €
- **Verschärfung:** Gutscheine/Guthabekarten dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und sie müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (z.B. Closed-Loop-Karten und Controlled-Loop-Karten)
- Was nicht mehr geht:
 - Nachträgliche Kostenerstattung
 - Zweckgebundene Geldleistungen
 - Zahlung unter Auflagen
 - Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Betrag lauten (z.B. Open-Loop-Karten)

Forschungszulagengesetz

- Förderung von FuE-Vorhaben mit Beginn/Beauftragung ab 01.01.2020
- Antrag beim Finanzamt - Anrechnung auf ESt/KSt, falls Steuerschuld nicht reicht, wird der Rest ausbezahlt
- Eigenbetriebliche oder in Auftrag gegebene Grundlagenforschung, industrielle oder experimentelle Forschung wird gefördert
- Förderfähige Aufwendungen bis max. 2 Mio
- Steuerfreie Zulage = 25% der BMG, max. 500.000 € p.a./kein Progressionsvorbehalt

Solidaritätszuschlag

- Rückführung ab 2021
- Gilt nicht für KSt und Abgeltungssteuer

zu versteuerndes Einkommen ca. im Grundtarif	Soli in %
bis ca. 61.700, €	0,0
70.000,00 €	2,0
80.000,00 €	3,7
90.000,00 €	4,9
95.000,00 €	5,4
ab ca. 96.400,00 €	5,5

Anzeige Betriebseröffnung

- Ab 01.01.2020 muss der steuerliche Erfassungsbogen vom Existenzgründer ohne Aufforderung elektronisch abgegeben werden
- Frist: innerhalb von einem Monat nach Betriebseröffnung
- Über ELSTER zu senden

Steuerklassenwahl ab 2020

- Beschränkung des Rechts auf Steuerklassenwechsel wird ab 1.1.2020 aufgehoben

Entfernungspauschale

- Anhebung befristet: ab dem 21. Entfernungskilometer
 - VZ 2021 – 2023 (+5 Ct) = 0,35 € pro km
 - VZ 2024 – 2026 (+8Ct) = 0,38 € pro km
 - Mobilitätsprämie, auf Antrag falls sich das nicht auswirkt (Einkommen unter dem Grundfreibetrag) = 14% der BMG

Sonderabschreibungen für neue Mietwohnungen

- Lineare AfA + 5% p.a. im Anschaffungsjahr + 3 Folgejahre (=20% zusätzlich) bis maximal 2026,
- Voraussetzung: neue (zusätzliche) Wohnung (mind. 23 m², extra Zugang, abgeschl. Wohnraum, Küche, Bad) in EU-Mitgliedsstaat, Bauantrag 01.09.2018 bis 31.12.2021, Herstellkosten (ohne G+B) max. 3.000 € pro m² Wohnfläche, dauerhafte Vermietung (mind. 10 Jahre) zu mind. 66% der ortsüblichen Miete, keine Ferienwohnung-Nutzung oder betriebliche Nutzung
- BMG begrenzt auf max. 2000 €/m² und wirtschaftlicher Vorteil aus der AfA darf binnen 3 Jahren nicht höher als 200.000 € sein

Förderung energetischer Maßnahmen an eigengenutzten Wohngebäuden

- Beginn Maßnahme: ab 01.01.2020 bis Abschluss 31.12.2029
- Wärmedämmung (Wände, Dach, Decken), Erneuerung Fenster oder Außentüren, Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung einer Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, Optimierung bestehender Heizungsanlage, wenn älter als 2 Jahre
- Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobile, älter als 10 Jahre (ab ursprünglicher Herstellung)
- Antrag, div. formelle Anforderungen beachten
- Minderung der Einkommensteuer um max. 20% der Aufwendungen, (max. 40.000 € je Objekt = 1. Jahr 7% max. 14T€, 2. Jahr 7% max. 14T€, 3. Jahr 6% max. 12T€)
- Mehrere Maßnahmen sind nebeneinander förderfähig / Objektbegrenzung 20% von 200.000 € = 40.000 €

kurzfristige Beschäftigung

- Ab 01.01.2020 Anhebung durchschnittlicher Arbeitslohn pro Tag bei Pauschalierung max. 120 € (bisher 72 €) und Stundenlohn 15 € (bisher 12 €)

Weiterbildungsleistungen AN steuerfrei

- Gilt ab 2020 auch für nicht arbeitsplatzbezogene Leistungen, wie z.B. Sprach- und Computerkurse
- Dürfen aber keinen überwiegenden belohnenden Charakter haben

Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge (§ 7c EStG)

- Ab 01.01.2020 bis 31.12.2030 befristet
- 50%ige Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge (ausschließlich elektrischer Antrieb, EG-Fahrzeugklassen N1, N2, N3) und elektrisch betriebene Lastenfahräder (elektrischer Hilfsantrieb, mind. 1qm Transportvolumen, Nutzlast mind. 150 kg)
- Im Jahr der Anschaffung, zusätzlich zur linearen AfA
- Voraussetzung: elektronischer Antrag mit Angaben zu Anschaffungskosten, Jahr der Anschaffung, Daten zum Fahrzeug (z.B. EG-Klasse)

Elektrofahrzeuge

- Neu für zwischen 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschaffte Elektro- oder Hybridfahrzeuge, die keine CO₂-Emissionen und BLP kleiner als 40.000 € -> BMG für Dienstwagenbesteuerung nur $\frac{1}{4}$
- Gilt auch für E-Fahrräder (BLP -> $\frac{1}{4}$ für 1%-Regel)
- Alle anderen Elektro- oder Hybridfahrzeuge: $\frac{1}{2}$ der BMG, wenn
 - Anschaffung 1.1.2019 – 31.12.2021: CO₂-Emission max. 50 g/km oder Reichweite E-Antrieb mind. 40 km
 - Anschaffung 1.1.2022 – 31.12.2024: CO₂-Emission max. 50 g/km oder Reichweite E-Antrieb mind. 60 km
 - Anschaffung 1.1.2025 – 31.12.2030: CO₂-Emission max. 50 g/km oder Reichweite E-Antrieb mind. 80 km
- Bei der Fahrtenbuchmethode gilt dies entsprechend für die Anschaffungskosten bzw. Leasingraten

Erhöhter Umweltbonus für Elektrofahrzeuge

- Neu Kaufprämie für Fahrzeuge, die nach dem 4.11.2019 zugelassen worden sind:
- Batterieelektrische Fahrzeuge
 - mit BLP kleiner als 40.000 € neuer Zuschuss 6000 € (bisher 4000)
 - Fahrzeuge über 40.000 € BLP: Zuschuss 5000 € (bisher 4000)
- Plug-in-Hybride
 - bis 40.000 € BLP: Zuschuss 4.500 € (bisher 3000)
 - Über 40.000 € BLP: 3.750 (bisher 3000)

Betriebliche (Elektro-) Fahrräder

- Ab 01.01.2020 neue Lohnsteuerliche Regeln bei Übereignung eines betrieblichen Fahrrads: der geldwerte Vorteil kann mit 25% pauschal versteuert werden: Voraussetzungen: betriebliches Fahrrad (kein KFZ), zusätzlich zum Arbeitslohn, unentgeltliche oder verbilligte Übereignung,
- weitere Folge der Pauschalversteuerung: SV-frei
- Gilt nicht für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als KFZ gelten: E-Bikes Starthilfe auch über 6 km/h oder Motorunterstützung auch über 25 km/h
- Pauschale Wertermittlung für gebrauchte (E-) Fahrräder ist zulässig: nach 36 Monaten mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Brutto)

Ust-VA für Neugründer

(§ 18 Abs. 2 UStG)

- Grundsatz für Neugründer: monatliche Abgabe im laufenden Jahr und im Folgejahr
- Befristete Ausnahme ab 2021 bis 2026
 - Wenn die zu zahlende USt voraussichtlich nicht mehr als 7.500 € im Jahr beträgt, dann Abgabe quartalsweise
 - Im ersten Jahr schätzen
 - Im zweiten Jahr kommt es auf das Vorjahr an (auf das Jahr hochrechnen!)

Kleinunternehmergrenze (§ 19 UStG)

- Ab 01.01.2020
- Anhebung des Vorjahresumsatzes von 17.500 € auf 22.000 € (der Wert des laufenden Jahres bleibt bei voraussichtlichen 50.000 €)

Ist-Versteuergrenze angehoben (§ 20 UStG)

- Ab 01.01.2020
- Anhebung des Gesamtumsatzes für Buchführungspflichtige von 500.000 € auf 600.000 €
- (Antrag weiterhin notwendig)

Ausfuhrlieferungen

- Ab 01.01.2020
- Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 € freigestellt.
- Betroffen sind insbesondere Ausfuhrlieferungen in die Schweiz

Gelangsvermutung bei iG Lieferung

(§ 17a UStDV idF JStG 2019)

- Ab 01.01.2020 wie bisher oder neu: Es gilt die Gelangsvermutung
- Voraussetzungen: liefernder Unternehmer hat:
 - mind. 2 Transportbelege von Dritten
 - Oder
 - einen Transportbeleg und einen sonstigen BelegUnd (zusätzlich in Abhol-Fällen)
Gelangsbestätigung oder Beförderungs- oder Versendungserklärung
- Transportbelege sind Beförderungsbelege (T2-Verfahren),
Versendungsbelege (CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht-Rechnung, Rechnung des Beförderers der Wirtschaftsgüter)
- Sonstige Belege sind Versicherungspolice, Bankunterlagen mit Bezahlung der Ware, Notarurkunde über Ankunft der WG, Quittung des Lagerinhabers am Ankunftsort

Verschärfung bei iG Lieferung

(§ 6a Abs.1 UStG)

- Ab 01.01.2020
- Voraussetzungen für Steuerbefreiung sind zusätzlich zu den bekannten Voraussetzungen:
 - Verwendung gültiger USt-ID-Nr.
 - Abgabe der ZM (richtig und vollständig)

Reihengeschäfte

(neu § 3 Abs. 6a UStG)

- Ab 01.01.2020
- A verkauft (L1) an B (Zwischenhändler) verkauft (L2) an C (Ware gelangt direkt von A zu C)
- Nur eine Lieferung ist bewegt und damit steuerfrei
- Wenn A liefert, dann L1 = bewegt (wie bisher)
- Wenn C abholt, dann L2 = bewegt (wie bisher)
- Wenn B befördert oder versendet → neu geregelt
 - Grundsatz: L1 = bewegt
 - Ausnahme: L2 = bewegt wenn B als Lieferer transportiert
 - Lieferung innerhalb EU oder aus der EU: B verwendet Ust-ID aus dem Land von A
 - Lieferung vom Drittland in EU: B oder der Spediteur verzollt/versteuert im Namen und auf Rechnung von B

Grenzüberschreitende Konsignationslager

(Vereinfachung § 6b Abs. 1 UStG)

- Ab 01.01.2020
- Konsignationslager ist im EU-Ausland
- Bisher 3 Ust-rechtl. Vorgänge (iG Verbringen + iG Erwerb + Lieferung im Land des Lagers → Lieferer muss sich im anderen EU-Land registrieren)
- NEU 1 Vorgang = direkt als i.G. Lieferung
- Voraussetzung:
 - Transport in EU und Verkauf dort steht fest (Name+Anschrift des Erwerbers mit Ust-ID)
 - Aufzeichnungspflichten / ZM-Meldungen
 - Lieferer hat keinen Sitz/Ansässigkeit im Bestimmungsland
 - Maximale Lagerzeit 12 Monate

Kassenführung 2020

- Weiterhin Wahlrecht für Kassenform: Offene Ladenkasse (mit und ohne Einzelaufzeichnung), elektronisches Aufzeichnungssystem, Mischform
- Keine Änderungen für offene Ladenkassen
- Ab 01.01.2020 neue Anforderungen bei elektronischen Kassensystemen:
 - Elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (zTSE) zu schützen.
 - Anbieter verwenden hierfür USB-Sticks, SD-Karten, microSD-Karten oder Chipkarten, an Cloud-Lösungen wird gearbeitet → Nachrüsten durch Hersteller!
 - zTSE stand Ende 2019 nicht zertifiziert zur Verfügung → BMF 6.11.19 Nichtbeanstandungsregelung: bis 30.9.2020 (Zertifikat durch BSI)
 - Übergangsregel: nur für Registrierkassen (keine PC-Kassen): Kassenkauf ab 26.11.10 bis 31.12.2019 oder Kauf vor 26.11.2010 und danach aufgerüstet: Kasse darf bis längstens 31.12.2022 genutzt werden, wenn sie nicht mit zTSE aufgerüstet werden können. Bestätigung des Kassenherstellers ist notwendig!

Kassenführung 2020

- Bestandteil der zTSE – Sicherheitsmodul, Speichermedium und einheitliche digitale Schnittstelle für Export (DSFinV-K) → Daten aus der zTSE müssen in einem bestimmten Format auslesbar sein (www.bzst.de)
- Ausfall der zTSE ist zu dokumentieren
- Mitteilungspflicht: Meldung aller im Unternehmen eingesetzten Kassensysteme an das Finanzamt: bisher kein Vordruck da, es wird an einer elektronischen Meldung gearbeitet, Nichtbeanstandung BMF 6.11.2019: bis Einsatz der Übertragungsmöglichkeit
 - Einsatz wird im Bundessteuerblatt I bekanntgegeben
 - Dann 1 Monat Zeit zu übertragen ab Anschaffung/Freischaltung/Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems
- Ab 01.01.2020 dürfen nur noch komplett mit zTSE und Schnittstelle ausgestattete Kassen verkauft werden!

Kassenführung 2020

- Belegausgabepflicht ab 01.01.20 gilt bei Einsatz von elektronischen Aufzeichnungssystemen
- Mindestanforderungen an den Beleg:
 - Name und Anschrift des Unternehmens, Datum und Zeit mit Dauer, Menge und Art der Leistung, Transaktionsnummer (der TSE), Entgelt, Steuer, Steuersatz, Hinweis bei Steuerbefreiung, Seriennummer der Kasse oder des TSE, Signaturzähler, Prüfwert)
- Ausnahmen: nur auf Antrag bei Unzumutbarkeit, befristet auf 2 Jahre – Genehmigung wird sehr restriktiv behandelt

Geldwäscherichtlinie

- Ab 10.1.2020 neue Schwelle für anonyme Bargeldgeschäfte mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin: Bisher 10.000 € NEU 2.000 €
- Bei Bargeschäften mit sonstigen hochwertigen Gütern bleibt es bei der 10.000 € - Grenze
- Kunsthändler müssen zukünftig immer ab 10.000 € geldwäscherechtlich verpflichtet sein, auch bei unbaren Zahlungsmethoden
- Anbieter von virtuellen Währungen und Mietmakler sind auch generell geldwäscherechtlich Verpflichtete

Grundsteuerreform ab 2025

Neue Bewertung der Grundstücke:

- wertabhängiges Modell:
 - unbebaute Grundstücke nach Gutachterausschuss (Bodenrichtwert x Fläche)
 - bebaute Grundstücke nach vereinfachtem Ertragswertverfahren
 - Ausnahmen und Sonderfälle
- Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen
- Öffnungsklausel für Bundesländer (Grundgesetzänderung ist notwendig) – danach können die Bundesländer anders entscheiden, z.B. wertunabhängiges Modell, Werte abhängig von der Fläche des Grundstücks

Aktuelles aus der Rechtsprechung

- FG Düsseldorf 12.7.2019: geeigneter Nachweis Nutzungsdauer Gebäude AfA: Bausubstanzgutachten nicht geeignet aber Sachwertrichtlinie vom 5.9.2012 ist geeignet eine kürzere ND nachzuweisen
- FG Berlin 9.4.2019 Bewirtungsquittung kann nachträglich berichtigt werden (Benennung der Teilnehmer und Anlass)
- BFH 03.07.2019 Az VI R 36/17 Brötchen ohne Aufstrich oder Belag und Heißgetränk sind noch kein Frühstück
- BFH 23.05.2019 Az V R 7/19 Fahrschulunterricht ist kein steuerfreier Schulunterricht
- BFH 28.05.19 Az II R 37/16 ErbSt: Familienheim – Steuerbefreiung bei Einzug innerhalb von 6 Monaten

Aktuelles aus der Verwaltung

- BMF-Schreiben vom 15.8.2019 zur Steuerbefreiung der Arbeitgeberleistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- BMF-Schreiben vom 20.11.2019: Definition Berufsgruppen im Bereich Heilberufe die freiberuflich ausgeübt werden
- BMF-Schreiben vom 21.2.2019: Umsatzsteuer, Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet
- BMF-Schreiben 18.4.2019: Vermietung v. Arbeitszimmern an den Arbeitgeber
- BMF-Schreiben 26.8.2019 Verwendung von IAB im Gesamthandsvermögen für Investitionen im SoBV eines Mitunternehmers

Quellenangaben:

- www.nwb.de
 - Hefte NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht Jahrgang 2019 und Hefte 1 bis 4/2020
- www.haufe.de
 - Haufe Steueroffice Professional
- www.iww.de
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online
- www.bundesregierung.de
- Hefte 01/2019 bis 2/2020 PFB Praxis Freiberufler-Beratung; PU Praxis Unternehmensnachfolge 1/2020; AStW 01/2020; LGPLöhne und Gehälter professionell 01/2019 bis 02/2020 sowie GSTB Checkliste Steuergestaltung 2019/2020 (alle IWW Verlag)
- Deutscher Steuerberaterverband e.V., Heft „Die Steuerberatung“ 01/2019 bis 1/2020

Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. **Sonstiges**

Sonstiges

- FinMin Saarland weist auf die App „Grüner Bon“ hin, elektronischer Beleg wird auf das Smartphone übertragen (per QR-Code), am 13.02.20 präsentiert von fortiter UG
- RAP bei Fällen von geringer Bedeutung: Orientierung an der GWG-Grenze durch FG Baden-Württemberg vom 08.11.2019 auch seit der Anhebung auf 800 €- Achtung Revision ist anhängig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Freizeichnung

Der Vortragsinhalt und das Script sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann vom Verfasser und Referenten keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen werden. Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.

© by

Simone Rappe
Steuerberater

mail: srappe@t-online.de
fon: 03631 / 46 21 22
fax: 03631 / 46 09 94
mobil: 0173 / 310 89 56